

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für die K e g e l b a h n im Gemeinschaftshaus Herleshausen**

**Werra-Meißner-Kreis**

**in der Fassung vom 01.01.2002**



---

*Hinweis: Die Gebührensätze wurden durch die „Artikelsatzung der Gemeinde Herleshausen zur Einführung des Euro“ vom 14.11.2001, veröffentlicht in der Wochenzeitung „DER SÜDRINGGAU“ vom 22.11.2001, geändert.*

---

## **1. Allgemeines**

1. Die Gemeinde Herleshausen ist Eigentümerin der Kegelbahn im Gemeinschaftshaus Herleshausen.

Die Gemeinde wird durch den Gemeindevorstand vertreten, der sich eines Beauftragten bedienen kann. Die Anordnungen des Gemeindevorstandes und seines Beauftragten sind zu beachten.

2. Die Benutzung ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Kegelbahn besteht nicht.
3. Die Gemeinde behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Zusage zur Benutzung der Kegelbahn - ggf. vorübergehend - zurückzunehmen. In diesem Falle ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.
4. In der Kegelbahn und den Nebenräumen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Das Anschlagen, Ankleben oder sonstige Befestigen von Ausschmückungsgegenständen und anderem Material bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

## **2. Pflichten der Benutzer**

1. Die Kegelbahn und das Inventar sind pfleglich zu behandeln.
2. Die Kegelbahn darf nur mit Sport- bzw. Turnschuhen betreten werden. Das Betreten der Kegelbahn mit Straßenschuhen ist grundsätzlich verboten.
3. Die Kegelvereine und -gruppen haben für die gesamte Mietdauer der Kegelbahn der Gemeinde einen verantwortlichen Leiter zu benennen.

## **3. Haftung und Gefahr**

Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Mieter der Kegelbahn. Diese übernehmen für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für alle Personen- und Sachschäden. Sie verpflichten sich, die Gemeinde im voraus von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der Kegelbahn entstehen können. Verursachte Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter unverzüglich nach Entstehung der Haupt- und Finanzverwaltung der Gemeinde zu melden.

#### 4. Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Kegelbahn (Verkauf von Getränken, Speisen usw.) erfolgt ausschließlich durch den Pächter der Gaststätte im Gemeinschaftshaus Herleshausen.

#### 5. Gebühren

1. Die Gebühr für die Benutzung einer Bahn beträgt ~~7,— DM~~ **4,00 €**<sup>1)</sup> pro angefangene Stunde. Das Benutzungsentgelt ist bei dem Beauftragten der Gemeinde zu entrichten.
2. Sofern das Entgelt nicht über die vorhandenen Kegelbahnmünzautomaten entrichtet wird, ist die Benutzung der Kegelbahn in dem im Vorraum ausliegenden Abrechnungsnachweis zu bestätigen. Den Erhalt des Benutzungsentgeltes hat der Beauftragte der Gemeinde zu quittieren.
3. Die Kegelvereine und -gruppen sind verpflichtet, ausfallende Benutzungszeiten der Haupt- und Finanzverwaltung der Gemeinde vier Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Bei rechtzeitiger Mitteilung entfällt die Zahlung des Benutzungsentgelts. Bei nicht rechtzeitiger Unterrichtung der Gemeinde ist das Benutzungsentgelt jedoch in voller Höhe innerhalb eines Monats fällig.

#### 6. Sonstiges

1. Bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung ist der Benutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung der Kegelbahn verpflichtet. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzungsentgelts verpflichtet.
2. Im Übrigen hat der Gemeindevorstand jederzeit das Recht, Kegelvereine und -gruppen usw. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung von der Benutzung der Kegelbahn ganz oder zeitweilig auszuschließen.

#### 7. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Herleshausen, den 4. Juni 1986

**Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Herleshausen**  
gez.: Hartmann, Bürgermeister



#### Veröffentlichungshinweis:

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Herleshausen in der Wochenzeitung „DER SÜDRINGGAU“, Nr. 25/1986, Erscheinungstag: 19.06.1986, veröffentlicht.

<sup>1)</sup> Geändert durch die „Artikel-Satzung der Gmde. Herleshsn. zur Einführung des Euro“ vom 14.11.2001